

G A K - WASSERSPRINGEN
GRAZER ATHLETIKSPORT-KLUB – WASSERSPRINGEN
8045 Graz ♦ Pfanghofweg 15
☎ 0664 1327901
(ZVR-Zahl: 957751564)

STATUTEN

des

GRAZER-ATHLETIKSPORT-KLUBS

WASSERSPRINGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Grazer Athletiksport-Klub-Wasserspringen**, abgekürzt GAK-Wasserspringen oder (GAK-Diving).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Steiermark, abgekürzt „ASVÖ-Steiermark“.
- 1.4 Der Verein ist ein Zweigverein des „Grazer Athletiksport-Klub (GAK)“ mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Satzungen des Grazer Athletiksport-Klub (GAK) gelten als Grundlage der Satzungen dieses Zweigvereines.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Schwimmverbandes, abgekürzt „OSV“ und des Landesschwimmverbandes Steiermark, abgekürzt „LSV-Steiermark“.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinsjahr

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist (§ 39 Z 2 BAO), bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Verbreitung des Wassersports. Der Verein verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- 2.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - Regelmäßige sportliche Übungen im Wassersport;
 - Teilnahme an Wettkämpfen;
 - Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen, die den Vereinszweck unmittelbar fördern;
 - Vermögensverwaltung.
- 3.3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren;
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen der Zweckverwirklichung;
 - Spenden;
 - Subventionen und sonstige Zuwendungen von dritter Seite.

§ 4 Mitglieder, Status

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1 ordentliche Mitglieder, das sind
 - Vollmitglieder,
 - Jugendliche Wassersportler, das sind Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr;
- 4.2 aktive Mitglieder, das sind Personen/ Jugendliche, die einen Beitrag jährlich bezahlen und regelmäßig am Training teilnehmen
- 4.3 Ehrenmitglieder
- 4.4 Unterstützende Mitglieder

§ 5 Aufnahmen der Mitglieder

- 5.1 Mitglieder können alle physischen Personen werden.
- 5.2 Das Ansuchen zum Beitritt erfolgt schriftlich an den Vorstand durch die vom Verein aufgelegten Anmeldeformulare. Jugendliche bedürfen bis zu ihrer Volljährigkeit hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Aufnahmewerber sind von der erfolgten Aufnahme oder Ablehnung durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen, doch ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe einer allfälligen Ablehnung bekannt zu geben.
- 5.3 Die Mitglieder des Zweigvereines sind gleichzeitig Mitglieder des Stammvereines, sofern nicht in den Statuten des Stammvereines anderes vorgesehen ist.
- 5.4 Aktive Mitglieder können alle Personen werden die das 5. Lebensjahr beendet haben und die für den Sprungsport die nötige geistige und körperliche Reife besitzen.

§ 6 Ehrungen

Gemäß der Ehrenzeichenordnung des GAK-Stammvereines können von der Generalversammlung des GAK-Wasserspringens Personen geehrt werden, die sich um den Sprungsport oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Rechte der Mitglieder treten erst nach erfolgter Verständigung von der Aufnahme und Entrichtung der von der Generalversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr und Jahresbeitrages in Kraft.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben - nach Maßgabe ihres Status - folgende Rechte:

- a) Das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen;
 - b) das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei Jugendliche erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres aktiv, ab dem vollendeten 19. Lebensjahr auch passiv wahlberechtigt sind.
- 7.3 Die unterstützenden Mitglieder betätigen sich sportlich nicht. Sie zahlen einen freiwillig festgesetzten Beitrag, jedoch steht ihnen ein aktives oder passives Wahlrecht nicht zu.
- 7.4 Den Ehrenmitgliedern steht weder ein aktives noch passives Wahlrecht zu.
- 7.5 Die Mitglieder haben - nach Maßgabe ihres Status - folgende Pflichten:
- a) Die rechtzeitige Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages, sowie eventueller Aufnahmegebühren;
 - b) die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte;
 - c) sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu beachten.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 16.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Ableben;
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit für das folgendes Vereinsjahr erfolgen kann, jedoch nur, wenn er bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres schriftlich eingeschrieben dem Verein angezeigt wird;
 - c) durch Streichung, wenn die Beiträge sechs Monate nach ihrer Fälligkeit im Rückstand bleiben und eine zweimalige schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn der Vorstand mit 2/3-Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens den Ausschluss beschließt. Gegen diesen Ausschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zu.
- 16.2 In allen diesen Fällen ist aber der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen, es sei denn, dass eine teilweise oder gänzliche Erlassung seitens des Vorstandes bewilligt wird.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Generalversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 die Rechnungsprüfer und
- 9.4 das Schiedsgericht.

§ 10

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

- 10.1 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden.
- 10.2 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder des Vereines sowie der Obmann des Stammvereines (Stellvertreter) mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Obmann bzw. dessen Stellvertreter zu erfolgen.
- 10.3 Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden sportlichen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten berufen.
- 10.4 Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich und mit Begründung mindestens sechs Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 10.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach vollendetem 17. Lebensjahr, die vor der Generalversammlung ihre Beitragsverpflichtungen dem Verein gegenüber zur Gänze erfüllt haben. Die unterstützenden Mitglieder haben jedoch in der Generalversammlung des Vereines kein Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder haben ein aktives, jedoch kein passives Wahlrecht.
- 10.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch darf nicht mehr als ein Mitglied von einer Person vertreten werden (höchstens zwei Stimmen).
- 10.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten

Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 10.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen um mehr als 30 % bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das am längsten im Vorstand tätige Vorstandsmitglied bzw. bei mehreren gleich lang tätigen Personen das (von diesen Personen) an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

- 11.1 Der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
 - c) Entgegennahme oder Genehmigung der Rechenschaftsberichte in sportlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht;
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Neuwahlen des Vorstandes (siehe § 12) und der Rechnungsprüfer (§ 14);
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger allfälliger Beiträge bzw. Gebühren;
 - h) Beschlussfassung des Jahresvoranschlags;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - j) Vorschläge für Ehrungen (siehe § 6);
 - k) Entscheidungen über Berufungen gegen den Vereinsausschluss;
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen, wofür eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich ist. Diese Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Stammvereines stehen.
- 11.2 Der außerordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über jene Anträge und Themen, für die die außerordentliche Generalversammlung einberufen wurde;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand ist zur Führung des Vereines berufen, er besteht aus mindestens 7, maximal 10 Mitgliedern. Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich, wird von dieser in geheimer Wahl, mit Stimmzettel, oder auf Wunsch in offener Wahl, mit Handhebung, auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht jedenfalls aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter;
- b) dem Klubsekretär (Schriftführer) und seinem Stellvertreter;
- c) dem Finanzreferenten (Kassier) und seinem Stellvertreter;
- d) dem Presse und Marketingreferenten

Die restlichen Vorstandsmitglieder fungieren als Beiräte. Die Funktionsdauer währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

12.2 Aufgabenkreis des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses bzw. sofern gesetzlich erforderlich eines Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Bestellung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten. Ihre Tätigkeit hat beratenden Charakter;
- f) eine Vereinsordnung zu erlassen und Weisungen an die Mitglieder zu erteilen, um einen einwandfreien sportlichen Betrieb und eine ordentliche Verwaltung des Vereines zu gewährleisten;
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines;
- i) die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt dem Obmann. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt - auch in Angelegenheiten, die im Wirkungsbereich des Vorstandes liegen - unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand;
- j) schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und dem Klubsekretär oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmannes, des Klubsekretärs und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter. Verpflichtende Urkunden (Verträge etc.) sind vom Obmann, dem

- Klubsekretär oder dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterzeichnen, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertretern;
- k) der Klubsekretär hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung des Protokolls der Generalversammlung und des Vorstandes;
 - l) der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.
- 12.3 Sitzungen: Der Obmann hat die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens von zwei Mitgliedern des Vorstandes begehrt wird. Den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung bestimmt der Obmann. Der Obmann hat auch eine Sitzung einzuberufen, wenn es die beiden Rechnungsprüfer des Vereines verlangen. Im Falle der Verhinderung des Obmannes werden diese Obliegenheiten von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 12.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der Obmann oder dessen Stellvertreter, der Klubsekretär oder dessen Stellvertreter und der Finanzreferenten oder dessen Stellvertreter jedenfalls anwesend sein müssen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.5 Kooptierung: Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, mittels Beschluss die frei gewordene Stelle durch Berufung eines wählbaren Vereinsmitgliedes zu besetzen - mit Ausnahme des Obmannes. Ebenso kann sich der Vorstand jederzeit auf diesem Wege bis zur gestatteten Höchstzahl ergänzen. Eine Kooptierung von mehr als insgesamt vier Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Funktionsperiode ist nicht möglich. Scheiden daher der Obmann oder/und (innerhalb einer Funktionsperiode des Vorstandes) mehr als vier Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, ist jedenfalls eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.
- 12.6 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§ 13 Rechnungslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Der Vorstand hat zumindest innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen- Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis zu erstellen. Sofern dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften geboten oder sofern der Vorstand der Ansicht ist, dass die Anforderungen des Vereins es verlangen, ist an Stelle einer Einnahmen- Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)

respektive ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Die zwei von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von vier Monaten nach deren Aufstellung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Dafür hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- 14.2 Die gewählten Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, jederzeit während des Jahres die Aufzeichnungen zu prüfen und allenfalls schriftlich dem Vorstand ihre Wahrnehmungen bekannt zu geben. Ihnen steht weiters das Recht zu, begründend die sofortige Einberufung des Vorstandes zu veranlassen.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer des Vereines haben eine Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfern des Stammvereines anzustreben.
- 14.4 Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen sind. Insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte des Vorstands mit dem Verein einzugehen.
- 14.5 Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Vorstand und der Generalversammlung über die Prüfergebnisse zu berichten.
- 14.6 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern monierten Mängel in entsprechender Weise beseitigt werden.
- 14.7 Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Generalversammlung, einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand den Abschlussprüfer auszuwählen. Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Klubabzeichen

Der Verein führt das Abzeichen einer Flagge mit den Farben „rot - weiß“ und den Buchstaben GAK in der linken oberen Ecke.

§ 16 Schiedsgericht

- 16.1 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Vereinsmitglied sind vor einem Schiedsgericht auszutragen. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schiedsgerichtetes steht für Rechtsstreitigkeiten, sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon früher beendet ist, der ordentliche Rechtsweg offen. Es wird festgehalten, dass es sich bei dem Schiedsgericht im Sinne dieser Bestimmung um kein Schiedsgericht gemäß § 577 ff ZPO handelt.
- 16.2 Zu diesem Zwecke wählt jeder der streitenden Teile aus den Mitgliedern des Vereins je zwei Schiedsrichter. Die so Gewählten einigen sich auf ein weiteres Vereinsmitglied als Obmann. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Wer verpflichtet ist, die Bestellung eines Schiedsrichters vorzunehmen, kann von jedem der streitenden Teile aufgefordert werden, binnen vierzehn Tagen diesen Schiedsrichter zu bestellen und hievon der auffordernden Partei Mitteilung zu machen.
- 16.3 Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- 16.4 Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streite zu Grunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Das Verfahren wird von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 17 Verbot des Dopings

- 17.1 Für GAK-Wasserspringen, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping Bestimmungen des OSV und die Anti-Doping Bestimmungen des Bundesgesetzes 2007, BGBl.I Nr.30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das Stimmrecht muss hierbei persönlich ausgeübt werden. Bei einer freiwilligen oder auch Zwangsauflösung ist nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen (bewegliches und unbewegliches Vermögen) dem GAK-Stammverein zu übertragen, und der GAK-Stammverein entweder selbst gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt oder sich verpflichtet, dass übertragene Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff

BAO zu verwenden. Ansonsten ist das verbleibende Vermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO dem ASVÖ-Landesverband Steiermark zuzuführen. Sofern auch dies nicht möglich ist, ist das verbleibende Vermögen des Vereins für sonstige gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

- 18.2 Die außerordentliche Generalversammlung hat einen Abwickler zu berufen, der die Abwicklung des Vereins durchführt.

§ 19

Wegfall des begünstigten Vereinszweckes

Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen entsprechend der Bestimmung § 17 für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

GAK – WASSERSPRINGEN
GRAZER ATHLETIKSPORT-KLUB - WASSERSPRINGEN
8045 Graz • Pfanghotweg 15

Graz, 23.10.2008